OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753645/17/KLi/TB**

Datum: **Linz, 5. März 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Afghanistan, vertreten durch Mag. C__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 5. August 2025 GZ: IKD-2024-312519/16-AU, betreffend Abweisung des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 26. August 2024 nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 23. Dezember 2025 und am 23. Februar 2026 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 5. August 2025, GZ: IKD-2024-312519/16-AU, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. August 2025 GZ: IKD-2024-312519/16-AU, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 26. August 2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Am 22. Mai 2025 sei der Bf über die beabsichtigte Abweisung des Antrags verständigt und ihm die Möglichkeit gegeben worden, binnen vier Wochen ab Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben oder am 30. Juni 2025, um 08:30 Uhr zur mündlichen Erörterung des Gegenstands zu kommen.
Zur Feststellung der Identität sei der Bf zur Vorlage unbedenklicher Urkunden oder sonstiger geeigneter, gleichwertiger Bescheinigungsmittel aus dem Heimatland aufgefordert worden. Dabei sei der Bf darüber informiert worden, dass afghanische Dokumente, welche von der afghanischen Botschaft in D__ nach August 2021 (ab dem Taliban-Regime) ausgestellt worden seien, nicht akzeptiert würden. Zum Nachweis der Identität habe der Bf der belangten Behörde einen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ausgestellten Fremdenpass, eine Geburtsurkunde des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands E__ auf Grundlage des § 35 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 sowie eine „Confirmation of Identity" der afghanischen Botschaft in D__ vom 22. Juli 2024 vorgelegt. Am 30. Juni 2025 sei der Bf zur persönlichen Vorsprache erschienen und habe einen B2-Deutsch-Nachweis, alle Bescheide vom BFA und des Bundesverwaltungsgerichts und seine Finanzunterlagen vorgelegt. Zudem habe der Bf angegeben, dass er lediglich eine „Confirmation of Identity" vom 22. Juli 2024 von der afghanischen Botschaft in D__ und weder eine F__ noch einen alten afghanischen Reisepass besitze und diesen auch nicht besorgen könne.

Der Nachweis der Identität habe gemäß § 5 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel, auf die sich der Bf in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz berufe, zu erfolgen. Unter „Identität" werde die einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein. Zudem obliege dem Fremden die Beweislast.

Die (von österreichischen Behörden ausgestellten) Identitätsdokumente würden jeweils auf jener Verfahrensidentität basieren, welche im Asylverfahren mangels nachgewiesener Identität auf Grundlage der Angaben des Verleihungswerbers

angenommen worden seien. Zudem habe der Bf im Zuge des Verfahrens verschiedene Dokumente vorgelegt, woraus hervorgehe, dass der Bf unter zwei verschiedenen Geburtsdaten bekannt sei. Auf dem Fremdenpass sowie auf dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" werde als Geburtsdatum der 1. Jänner 1998 angeführt, auf der „Confirmation of Identity" sowie der Geburtsurkunde des Standesamts- und G__ der 8. April 1998. Auf eine Identitätsfeststellung mittels Zeugen sei verzichtet worden, da der Bf kein einziges Dokument aus seinem Heimatland vorweisen habe können und somit auch keine Verbindung mit den Angaben von Identitätszeugen als mögliches Beweismittel für den gemäß § 5 Abs. 3 StbG 1985 vorgesehenen Nachweis der Identität des Fremden gegeben gewesen sei.

„Verfahrensidentitäten" sowie darauf ausgestellte Konventionsreisepässe würden nach höchstgerichtlicher Judikatur keine Nachweise zur zweifelsfreien Feststellung der Identität darstellen (VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010, Rz 82 und 83).
Vom Bf seien keine Dokumente aus dem Heimatland vorgelegt worden, welche die Identität nachweisen würden. Von der belangten Behörde habe die Identität des Bf anhand anderer unbedenklicher Dokumente nicht festgestellt werden können, weshalb der Antrag letztlich abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 2. September 2025, in welcher der Bf zusammengefasst vorbringt, dass der angefochtene Bescheid der belangten Behörde wegen materieller und formeller Rechtswidrigkeit ersatzlos zu beheben und dem Bf die österreichische Staatsbürgerschaft zuzuerkennen sei. Die belangte Behörde habe die Identität des Bf zu Unrecht als nicht feststellbar beurteilt, obwohl nach § 5 Abs. 3 StbG ein Verfahren zur Feststellung der Identität – insbesondere durch Abnahme der Papillarlinienabdrücke – vorgesehen sei. Ein Nachweis im Sinne des Gesetzes liege zwar nicht vor, doch sei die Annahme des Geburtsdatums (1. Jänner 1998 bzw. Mitte des ersten Monats des Jahres 1377 nach afghanischem Kalender) plausibel.

Die Beschwerde verweist auf die Rechtsprechung des VwGH (Ro 2021/01/0010; Ra 2022/01/0371) und des VfGH (E 3480/2022; E 673/2023; E 2793/2024), wonach die Identitätsfeststellung auch ohne Vorlage von Originaldokumenten erfolgen könne, sofern eine eindeutige Zuordnung zur Person gewährleistet sei. Eine Versagung der Staatsbürgerschaft allein wegen fehlender Dokumente stelle eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Fremden dar und sei mit dem Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung rassischer Diskriminierung unvereinbar.
Weiters wird vorgebracht, die belangte Behörde habe wesentliche Ermittlungen unterlassen, das Parteienvorbringen nicht berücksichtigt sowie die Begründungspflicht nach § 58 Abs. 2 AVG verletzt. Es liege daher sowohl eine materielle als auch eine formelle Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die Beschwerde. Zudem fand am 23. Dezember 2025 und am 23. Februar 2026 eine (fortgesetzte) öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf gemeinsam mit seiner Rechtsanwältin sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Bf wurde in dieser Verhandlung vernommen; ihm wurde die Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt umfassend darzulegen. In der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2026 wurde insbesondere die Schwester des Bf als Zeugin zur Feststellung der Identität des Bf einvernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist afghanischer Staatsbürger. Er gehört der Volksgruppe der H__ an und bekennt sich zum moslemisch-schiitischen Glauben. Der Bf ist gesund und arbeitsfähig. Der Bf war ein Kleinkind als seine Eltern verstarben. Seine Geschwister flüchteten mit ihm anschließend in den I__. Im I__ durfte der Bf keine Schulen besuchen.

Der Bf spricht sehr gut Deutsch, hat die ÖSD-Deutschzertifikate A1, A2, B1 sowie B2 erfolgreich bestanden, hat den Pflichtschulabschluss nachgeholt, besuchte die Landesberufsschule für Holzbearbeitung, absolvierte die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tischler und geht nunmehr einer Erwerbstätigkeit als Industriearbeiter nach.

Der Bf ist in Österreich strafrechtlich unbescholten. Der Bf ist derzeit wohnhaft in J-Weg. Der Bf verfügt seit 16. September 2015 über ein Aufenthaltsrecht gemäß AsylG, seit 2. Jänner 2017 hat er den Status eines subsidiär Schutzberechtigten.

II.2. Am 26. August 2024 stellte der Bf einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dieser wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 5. August 2025 abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass die Identität des Bf nicht zweifelsfrei feststellbar sei.

Der Bf wurde von der belangten Behörde aufgefordert, unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel aus seinem Heimatland vorzulegen und wurde darüber informiert, dass afghanische Dokumente, welche von der afghanischen Botschaft in D__ nach August 2021 (ab dem Taliban-Regime) ausgestellt wurden, nicht akzeptiert werden würden, da der Taliban-Staat aus völkerrechtlicher Sicht nicht anerkannt werde.

II.3. Da der Bf über keine afghanischen Dokumente verfügte, nahm dieser Kontakt mit der afghanischen Botschaft in D__ auf. Nachdem er seine Situation darlegte, wurde ihm ein Dokument „Confirmation of Identity" der afghanischen Botschaft in D__ vom 22. Juli 2024 ausgestellt. Darin hat die afghanische Botschaft nach ausführlicher Erörterung den 8. April 1998 als vermutliches Geburtsdatum des Bf bescheinigt – die afghanische Vertretungsbehörde ging von einem Datum etwa Mitte des ersten Monats des afghanischen (persischen) Jahres 1377 aus. Dieses Geburtsdatum weicht jedoch von jenem Geburtsdatum ab, welches das BFA im Zuge des Asylverfahrens bei nicht bescheinigten Geburtsdaten bei einer Altersfeststellung bzw. -schätzung routinemäßig mit 1. Jänner 1998 angenommen hatte und so auch im Fremdenpass vermerkt wurde.

Am 27. Juni 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Nachbeurkundung seiner Auslandsgeburt. Dieses Dokument legte der Bf der belangten Behörde vor. Zudem legte er einen Fremdenpass des BFA sowie eine Geburtsurkunde des Standesamts- und G__ vor. Die Dokumente weisen abweichende Geburtsdaten aus. Im Fremdenpass des BFA wurde als Geburts-datum der 1. Jänner 1998 angeführt. In der Geburtsurkunde des Standesamts- und G__ sowie in der „Confirmation of Identity" der afghanischen Botschaft in D__ vom 22. Juli 2024 wird als Geburtsdatum der 8. April 1998 angeführt. Weitere afghanische Urkunden konnte der Bf nicht vorlegen. Dieses Geburtsdatum scheint nunmehr in allen Dokumenten des Bf – in seinem Führerschein, seiner E-Card und in seinem Fremdenpass – auf.

II.4. Der Bf hat vier ältere Geschwister, von diesen lebt eine Schwester in Österreich. Ihr Name ist K__ (in der Folge: Schwester, Identitätszeugin). Die unterschiedliche Schreibweise der Nachnamen („A__" beim Bf und „K__" bei der Schwester ist der Transkription aus der arabischen Schrift zuzuordnen.

Zwei Geschwister – ein (älterer) Bruder und eine (ältere) Schwester (sie ist die Älteste der Geschwister) – leben im I__. Ein älterer Bruder ist verschollen.

II.5. Nachdem die Eltern der fünf Geschwister verstorben waren, flüchtete zunächst die älteste Schwester (sie ist jetzt in etwa 50 Jahre alt) in den I__; nachdem sich die Verhältnisse (ungeachtet des illegalen Aufenthaltes) als sicher herausstellten, folgten ihr die anderen vier Geschwister in den I__. Der Bf war ein Kleinkind im Alter von etwa zwei Jahren und konnte gerade erst selbst gehen. Die älteste Schwester lebte im I__ bei ihrem Ehemann. Für die vier Geschwister stand

ein Zimmer bei einem entfernten Verwandten zur Verfügung. In B__ leben keine weiteren Familienangehörigen.

Der Bf besuchte nie eine Schule; erst kurz vor seiner Flucht nach Europa lernte er bei einer iranischen Studentin die arabische Schrift und das Alphabet sowie verschiedene Grundkenntnisse. Seine Schulausbildung erwarb er zur Gänze erst in Österreich. Die Identitätszeugin besuchte im I__ keine Schule.

Der Bf ging seit seiner Kindheit verschiedenen Arbeitstätigkeiten nach, wie der Wiederverwertung von Schuhen (seine Brüder nahmen ihn zu dieser Arbeit mit), als L__ und als Tischler. Die Identitätszeugin blieb als junge Frau traditions-gemäß zu Hause.

Die Identitätszeugin heiratete im I__ einen entfernten Verwandten, der vom Verwandtschaftsgrad etwa ein Cousin ist. Der (verbliebene) ältere Bruder heiratete zeitgleich dessen Schwester, also eine Cousine. Die Identitätszeugin flüchtete mit ihrem Ehemann ebenfalls nach Europa, ist von diesem inzwischen geschieden und hat noch einmal geheiratet.

Der Bf und die Identitätszeugin haben aufgrund der örtlichen Nähe weiterhin Kontakt. Zu den Geschwistern im I__ besteht der Kontakt selten, telefonisch etwa einmal im Monat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zunächst aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den vom Bf vorgelegten Dokumenten sowie der Beschwerde. Zudem fand am 23. Dezember 2025 und 23. Februar 2026 eine (fortgesetzte) öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf, seine rechtsfreundliche Vertreterin und die belangte Behörde teilnahmen. Mit den anwesenden Parteien wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Bf wurde zu seiner Identität umfassend befragt. Ebenso wurde die (ältere) Schwester des Bf zu diesem Beweisthema als Identitätszeugin vernommen.

III.2. Der Name und die Herkunft des Bf ergeben sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und aus dem Asylverfahren, insbesondere vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht. Diese Feststellungen sind unstrittig. Ungeachtet dessen wurden sie auch vom Bf nochmals in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bestätigt.

III.3. Im Asylverfahren konnte der Bf sein Geburtsdatum nur ungefähr nach dem persischen Kalender nennen. Aus Erzählungen seiner Geschwister wusste er, dass er im Frühling geboren war. Nachdem die Geschwister aber als Kinder, ohne Eltern

in den I__ geflüchtet waren, hatten sie keine Dokumente und wussten auch nicht, dass solche wichtig gewesen wären. In B__ leben keine weiteren Angehörigen. Eine spätere Rekonstruktion war daher schwierig und konnte nur bei einer Einschätzung bleiben.

Im Asylverfahren wurde anhand einer Umrechnung aus dem persischen Kalender das Geburtsjahr mit 1998 festgestellt und im Verfahren das Datum 1. Jänner 1998 angenommen. Dieses basierte auch auf einer ärztlichen Untersuchung (Zähne, Knochen) des Bf. Nach seiner Intervention bei der afghanischen Botschaft in D__ wurde das Geburtsdatum mit 8. April 1998 konkretisiert. Ungeachtet dessen, ob die belangte Behörde dieses im Staatsbürgerschaftsverfahren akzeptieren wollte, verfügt der Bf über eine entsprechende Geburtsurkunde und scheint dieses Datum in seinem Ausweisen auf.

III.4. Zum fraglichen Umstand des Geburtsdatums des Bf ergab sich zunächst, dass er der Jüngste von fünf Geschwistern ist und seine Identitätszeugin eine ältere Schwester ist. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnisse und zur Identität des Bf ergeben sich insofern aus seiner Aussage und aus der Vernehmung der Identitätszeugin vor dem erkennenden Gericht.

Das erkennende Gericht stellte zur Ermittlung dieser Umstände übereinstimmende Fragen an beide Personen, die diese getrennt voneinander beantworten mussten, um deren inhaltliche Übereinstimmung zu prüfen. Insbesondere handelte es sich um Fragen zur Kindheit in B__ und im I__, zu einem Schulbesuch sowie Arbeitstätigkeiten und zu den Familienverhältnissen.

Beide schilderten die gemeinsamen familiären Verhältnisse, die Lebensumstände im Herkunftsstaat sowie konkrete Ereignisse aus der Kindheit und Jugend in einer Weise, die inhaltlich detailreich, konsistent und deckungsgleich war. Widersprüche oder Anhaltspunkte für eine abgesprochene oder konstruierte Darstellung ergaben sich nicht. Allfällige (unwesentliche) Abweichungen können zwanglos darauf zurückgeführt werden, dass der Bf als Kleinkind und die Identitätszeugin als junges Kind in den I__ geflüchtet sind. Auch der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung sprach für die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Ebenso stimmte die Beschreibung der Familienverhältnisse der Identitätszeugin überein, wodurch erkennbar ist, dass beide (auch jetzt) wechselseitig wahrheitsgemäß über ihre Lebensverhältnisse Bescheid wissen.

III.5. Die Meldungen des Bf und der durchgehende Aufenthalt in Österreich für mehr als zehn Jahre ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister.

III.6. Inwiefern die fehlende Feststellbarkeit des ursprünglichen – tatsächlichen – Geburtsdatums dem Bf zum Nachteil gereichten kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2009, lauten wie folgt:

„§ 5. (3) Gelingt es dem Fremden nicht, seine Identität, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so kann die Behörde die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Weigerung des Fremden, an der Abnahme mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

§ 19. (2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten."

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Staatsbürgerschaftsverordnung – StbVO, BGBl. Nr. 329/1985 idF BGBl. II Nr. 280/2022, lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen: 1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG); 2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument; […] (2) Von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können. […] (4) Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen, weil seine Identität nicht unzweifelhaft feststehe. Verfahrensgegenstand ist demnach die Identität des Bf iSv § 5 Abs. 3 StbG.

V.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010) wird unter „Identität" iSd StbG die „einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein".

Dem Fremden obliege diesbezüglich zunächst die Beweislast, wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in Register gemäß § 2 Abs. 4 Stb-VO „unzweifelhaft" festgestellt werden kann.

Dieser Nachweis habe gemäß § 5 Abs. 3 StbG durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel zu erfolgen. Gelingt dies dem Fremden nicht, so könne die Behörde gemäß § 5 Abs 3 StbG die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger diene „der Beweisführung über die Identität". Dem liege auch zugrunde, dass „die Legitimationswirkung eines Identitätsmerkmals desto höher ist, je eindeutiger das Merkmal einer bestimmten Person zugeordnet werden kann." Zweck dieser Bestimmung sei nach dem Willen des Gesetzgebers, dass „die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen soll".

Im Staatsbürgerschaftsverfahren gehe es darum, „einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen und insofern ihren rechtlichen Status zu gestalten." Es liege daher stets „im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch die Identität für die Verleihung richtig und zweifelsfrei feststeht". Auch das NAG gehe von der Notwendigkeit einer zweifelsfreien Identität aus. Insofern könne nicht gesagt werden, es sei belanglos, für welche Identität ein Aufenthaltstitel erteilt wird. „Eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde, Sachverhalte vom Inland aus aufzuklären, welche die persönlichen Verhältnisse eines fremden im Ausland betreffen", bestehe nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof wies aber darauf hin, dass „eine allzu strenge Sichtweise es nahezu jedem Konventionsflüchtling, für welchen in seinem Herkunftsstaat vor seiner Flucht keine Urkunden zur Identitätsfeststellung ausgestellt haben werden können, unmöglich machen würde, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen".

Ein Konventionspass sei aber keine unbedenkliche Urkunde iSd § 5 Abs. 3 StbG zur zweifelsfreien Feststellung der Identität, selbst wenn er gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 StbG als gültiges Reisedokument anzusehen sei. Wenn die Identität des Fremden nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, sei der Antrag auf Verleihung letztlich abzuweisen.

In seiner Entscheidung vom 29. Juni 2023, Ra 2022/01/0371, berief sich der Verwaltungsgerichtshof auf die og Entscheidung und führte ergänzend aus, dass Identitätszeugen auch ohne zusätzliches Vorliegen amtlicher Dokumente des Antragsstellers aus seinem Herkunftsland ein geeignetes Beweismittel darstellen.

Der Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 14. März 2023, E 3480/2022, aus, dass – hätte § 5 Abs. 3 StbG den Inhalt, dass die dadurch geforderte Identitätsfeststellung nur dann vorliege, wenn ein Identitätsausweis im

Zusammenhang mit Identitätsdokumenten oder allenfalls in Verbindung mit Identitätszeugen erbracht werden könnte, die außerhalb der im Zuge des Asylverfahrens festgestellten Verfahrensidentität liegen – Personen, „die schon als Flüchtling geboren wurden und denen es objektiv nicht möglich ist, Nachweise über ihre Identität zu erbringen, die nicht mit ihrer Identitätsfeststellung im Verfahren auf internationalen Schutz im Zusammenhang stehen, letztlich von der Verleihung der Staatsbürgerschaft" ausgeschlossen wären. Eine solche Anordnung wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und stünde daher im Widerspruch zu den Anforderungen des aus Art. I Abs. 1 B-VG folgenden Gleichbehandlungsgebots von Fremden untereinander.

In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren war das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die vorgelegten Dokumente (Fremdenpass und Geburtsurkunde) keinen Nachweis zur zweifelsfreien Feststellung der Identität darstellen würden, da diese Dokumente nur auf einer Verfahrensidentität beruht haben. Aus diesem Grund wurde auch von der Abnahme der Papillarlinienabdrücke abgesehen, da diese wiederum nur zur Verfahrensidentität geführt hätten und ein Zusammenhang mit anderen Identitätsdokumenten dadurch nicht hergestellt werden hätte können. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren „zu prüfen haben [wird], ob die […] durch Vorlage eines Fremdenpasses und einer Geburtsurkunde nachgewiesenen Identität, auch wenn diese Nachweise während des Verfahrens über den Antrag […] auf internationalen Schutz begründet wurden, zweifelsfrei feststeht und insofern die Anforderungen des § 5 Abs 3 StbG erfüllt sind."

Jüngst führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2025, E 2242/2025-9, zur Verfahrensident Nachfolgendes aus:

„Wenn es dem Beschwerdeführer tatsächlich objektiv nicht möglich ist, Nachweise über seine Identität zu erbringen, die nicht mit seiner Identitätsfeststellung im Verfahren auf internationalen Schutz (oder gegebenenfalls nachfolgenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren) im Zusammenhang stehen, kann auch eine entsprechend zweifelsfreie Feststellung der solcherart für die Zwecke von Asyl- oder Aufenthaltsverfahren zweifelsfrei festgestellten Identität (‚Verfahrensidentität') die Anforderungen des § 5 Abs. 3 StbG erfüllen.

Der VfGH verkennt nicht, dass unter Umständen in einem Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft die Identität eines Verleihungswerbers außerhalb (und zeitlich gesehen vor) seiner ‚Verfahrensidentität', wie sie sich aus Verfahren auf internationalen Schutz ergibt, von Bedeutung sein kann und daher diesbezügliche Ermittlungen – ungeachtet einer Identitätsfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 StbG auf Basis der ‚Verfahrensidentität' – erforderlich sein können. Dies setzt eine entsprechende Auseinandersetzung im Verfahren einschließlich deren Begründung voraus."

V.3. Gemäß § 2 Abs. 2 Stb-VO kann von der Vorlage eines gültigen Reisedokumentes und einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokumentes abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand

anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.

V.4. Im vorliegenden Fall legte der Bf im Verfahren einen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ausgestellten Fremdenpass, eine Geburtsurkunde des Standesamts- und G__ sowie eine von der afghanischen Botschaft in D__ am 22. Juli 2024 ausgestellte „Confirmation of Identity" vor. Diese Dokumente weisen allerdings unterschiedliche Geburtsdaten auf (1. Jänner 1998 bzw. 8. April 1998), weshalb aus diesen Widersprüchen Zweifel an der Richtigkeit der Identitätsangaben entstehen könnten. Weitere afghanische Urkunden oder einen Reisepass konnte der Bf nicht vorlegen. Eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung allein auf Grundlage dieser Schriftstücke war daher nicht möglich.

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 5 Abs. 3 StbG den Identitätsnachweis nicht ausschließlich auf Urkunden beschränkt, sondern ausdrücklich auch „sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel" zulässt. Maßgeblich ist demnach, ob die vorliegenden Beweismittel in ihrer Gesamtschau geeignet sind, die behauptete Identität mit der für das Staatsbürgerschaftsverfahren erforderlichen Sicherheit festzustellen.

Durch die Vernehmung der Schwester des Bf im Zuge der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2026 konnte ein solches gleichwertiges Beweismittel gewonnen werden. Die Zeugin schilderte die gemeinsamen familiären Verhältnisse, die Lebensumstände im Herkunftsstaat sowie konkrete Ereignisse aus der Kindheit und Jugend in einer Weise, die inhaltlich detailreich, konsistent und mit den Angaben des Bf deckungsgleich war. Widersprüche oder Anhaltspunkte für eine abgesprochene oder konstruierte Darstellung ergaben sich nicht. Allfällige (unwesentliche) Abweichungen können zwanglos darauf zurückgeführt werden, dass der Bf als Kleinkind und die Schwester als junges Kind in den I__ geflüchtet sind. Auch der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung sprach für die Glaubhaftigkeit der Aussagen.

V.5. In einer Gesamtwürdigung aller Beweisergebnisse gelangte das erkennende Gericht daher zur Überzeugung, dass die Identität des Bf – trotz der aufgezeigten urkundlichen Unstimmigkeiten – mit der erforderlichen Sicherheit feststeht.

V.6. Eine Anordnung der Abnahme von Papillarlinienabdrücken gemäß § 5 Abs. 3 StbG war somit nicht geboten, da der Identitätsnachweis durch ein sonstiges geeignetes und den Urkunden gleichwertiges Bescheinigungsmittel erbracht wurde. Diese wäre im gegenständlichen Fall zudem nicht geeignet, zur Klärung der Identitätsfrage beizutragen. Mangels entsprechender Registerabfragemöglichkeiten kann eine solche Maßnahme nur die Verfahrensidentität im Asylverfahren bestätigen, nicht aber das tatsächliche Geburtsdatum oder den tatsächlichen

Namen des Antragstellers beweisen. Die Abnahme der Fingerabdrücke würde somit keinen weiteren entscheidenden Erkenntnisgewinn für die Feststellung der Identität im staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahren bringen.

V.7. Das unter Heranziehung der in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur angeführten Beweismittel durchgeführte Verfahren (Vernehmung des Bf und seiner Schwester als Identitätszeugin, sowie die Prüfung der glaubwürdigen Übereinstimmung deren Aussagen) hat ergeben, dass die Identität des Bf zweifelsfrei feststeht.

Die Anforderungen des § 5 Abs. 3 StbG sind somit erfüllt.

V.8. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die belangte Behörde zurückzuverweisen, sowie dieser aufzutragen, unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund der fehlenden Identitätsfeststellung, das Verfahren fortzuführen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der oben zitierten – einheitlichen – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Identitäts-feststellung gemäß § 5 Abs. 3 StbG. Schon aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Schließlich ist die konkrete Identitätsfeststellung des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer